



LAWS DEUTSCHLAND

Gründungssatzung des Vereins LAWS (Lefkas Animal Welfare Society) Deutschland

Verein zur Förderung des Tierschutzes

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "LAWS Deutschland".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 86453 Dasing im Landkreis Aichach-Friedberg.
- (3) Der Verein soll am Amtsgericht Aichach-Friedberg im Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ führen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgabe ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.

Die Hauptzwecke des Vereins sind:

- die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen,
- die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung,
- die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere, Kastration sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten- und Seuchen,

- die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere auf Lefkas und weltweit,
- die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere auf Lefkas,
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. –organisationen,
- die Errichtung eines Tierheimes
- für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Ersatz von Aufwendungen

(1) Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Porto- und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.

(2) Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten vor dessen Ende schriftlich erklärt werden kann, durch Ausschluss oder durch Tod.

(2.1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Bezahlung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, wenn es dem Vereinszweck, z.B. dem Tierschutzbestrebungen zuwider handelt oder wenn es dem Verein allgemein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Mitglied ist der Beschluss schriftlich mitzuteilen unter Angabe der Gründe.

(3) Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich bei der Umsetzung der Vereinsziele hervorragende Verdienste erworben haben.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe im freien Ermessen jedes Mitgliedes liegt, mindestens jedoch EUR 20,- pro Jahr beträgt. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 01. Januar ohne besondere Aufforderung im Voraus fällig.

(2) Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart.

(2) Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2.1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden von zwei Vorstandsmitgliedern ist zum Zwecke der Nachwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Meinungsäußerungen mit Unterschrift versehen gelten als Stimme, auch wenn das Vorstandsmitglied nicht persönlich anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von den beschließenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und dem gesamten Vorstand zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt, sind jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Diese beinhalten insbesondere: Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern, Mitgliederverwaltung, die Konkretisierung der Vereinszwecke und Beschaffung der nötigen Finanzierungsmittel, die Mitgliedschaft in Dachverbänden, Arbeitgeberfunktion für evtl. zu beschäftigende Mitarbeiter/innen, Einberufung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung, Erstellung der Jahresberichte für Mitgliederversammlung und Spender/Sponsoren.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist schriftlich (Brief, e-mail oder Telefax) oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu tätigen.

Bei fernmündlicher Einladung wird die Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die später oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit relativer Mehrheit zulässt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine solche beantragen oder wenn der Gesamtvorstand mit 2/3 der Stimmen der Anwesenden dies beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Über Beschlüsse wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, jeweils mit einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen benennen einen stimmberechtigten Vertreter. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand durch Beschluss ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vornehmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Sie nimmt vom Vorstand den Jahresbericht mit Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr als Rechenschaftsbericht entgegen, und genehmigt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr, der ebenfalls vom Vorstand vorgelegt wird.

Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes

Dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen werden. Durch das Misstrauensvotum wird der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben.

Bei einem Mißtrauensvotum sorgt der Versammlungsleiter dafür, dass die Mitgliederversammlung noch in derselben Sitzung einen Interimsvorstand wählt. Dessen Amtszeit soll nicht länger als drei Monate dauern. Seine Aufgabe ist es, die Handlungsfähigkeit des Vereins aufrecht zu erhalten und möglichst innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

b) Wahl von einem Rechnungsprüfer auf die Dauer von einem Jahr.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz über wichtige Fragen über die z.B. im Vorstand divergierende Meinungen herrschen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied erhält auf Antrag eine Abschrift des Protokolls.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder aufgelöst werden. In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Tierschutzorganisation „Tierschutzverein Neuburg-Schrobenhausen e.V., 86633.“, der die gleichen Ziele und Ideale verfolgt wie der „LAWS Deutschland e.V.“ Diese Organisation hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.